Entschließung des Europäischen Parlaments zu Problemen mit dem Ausschusswesen (16. Dezember 1993)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1993 zu den mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union zu erwartenden Problemen mit dem Ausschusswesen.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 24.01.1994, n° C 20. [s.l.]. "Entschließung zu den mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union zu erwartenden Problemen mit dem Ausschusswesen (16. Dezember 1993)", auteur: Europäische Parlament, p. 176.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zu_pr oblemen_mit_dem_ausschusswesen_16_dezember_1993-de-d47e0898-c3b8-402d-95f2-1089cab5d32f.html



Publication date: 15/09/2016



Entschließung zu den mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union zu erwartenden Problemen mit dem Ausschußwesen (16. Dezember 1993)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 145, 155, 189, 189 b und 191 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den Beschluß Nr. 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 (1),
- unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0417/93),
- A.. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags die Bestimmungen des vorgenannten Beschlusses vom 13. Juli 1987 einzig und allein für Rechtsakte des Rates und nicht auch für Rechtsakte des Rates und des Parlaments und insbesondere nicht für gemäß Artikel 189 b gefaßte Beschlüsse gelten,
- B. in der Erwägung, daß in Ermangelung von Bestimmungen über die Normenhierarchie, die das Parlament im übrigen begrüßen würde, die volle Verantwortung für normative Rechtsakte in den unter Artikel 189 b fallenden Bereichen bei Rat und Parlament liegt,
- C. in Erwägung des Erfordernisses, der Kommission eine möglichst weitreichende Befugnis in bezug auf die normativen Durchführungsbestimmungen zu übertragen, wobei jedoch eine politische Kontrollbefugnis der legislativen Organe gewahrt bleiben soll,
- D. in der Erwägung, daß die obengenannte Übertragung keine Substitutionsklauseln und insbesondere keine Klausel für die Substitution durch den Rat allein umfassen darf,
- E. in der Erwägung, daß die Kommission ihre Exekutivfunktion in engem Kontakt mit den Behörden der Mitgliedstaaten ausüben muß, indem sie diese insbesondere konsultiert, um ihre Beschlüsse den unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten anzupassen,
- F. unter Hinweis ebenfalls darauf, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts bei den Mitgliedstaaten liegt, und zwar unter der Kontrolle der Kommission und, im Falle einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts, des Gerichtshofs,
- G. unter Hinweis jedoch darauf, daß bei der Durchführung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts durch die Organe der Union dessen Gemeinschaftscharakter in jeder Hinsicht, auch in bezug auf die Modalitäten seiner Durchführung, gewahrt bleiben muß,
- H. unter Hinweis darauf, daß bei Rechtsakten mit finanziellen Auswirkungen die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme der Vertreter der Mitgliedstaaten an den Programmausschüssen der Gemeinschaft erstattet werden,
- 1. fordert den Rat und die Kommission zur unverzüglichen Einleitung von Verhandlungen auf, um eine Richtschnur für die Festlegung der Durchführungsbestimmungen in den unter Artikel 189 b fallenden Bereichen festzulegen; bestätigt, daß die Festlegung der sich daraus ergebenden Bestimmungen für die Organe eine sich aus dem Vertrag ableitende Verpflichtung ist und somit den Mitgliedstaaten auch auf der Ebene des Rates die uneingeschränkte Achtung der in Artikel 5 des EG-Vertrages festgelegten Pflicht zur Zusammenarbeit vorschreibt;
- 2. schlägt insbesondere vor, daß Rat und Parlament auf Vorschlag der Kommission und gemäß dem in Artikel 189 b des EG-Vertrages vorgesehenen Verfahren einen allgemeinen Beschluß für die Übertragung der Durchführungsbefugnisse an die Kommission fassen, der folgende Elemente enthält:



- a) die Durchführungsbefugnisse werden der Kommission insoweit übertragen, als sie nicht den Mitgliedstaaten unter der Kontrolle der Kommission zustehen;
- b) die Rechtsakte des Parlaments und des Rates können bindende Angaben für bestimmte Durchführungsbestimmungen der Kommission enthalten, ohne daß dadurch die ihr übertragene Funktion in Frage gestellt wird;
- c) Rat und Parlament üben eine politische Kontrollbefugnis über die Durchführungstätigkeit aus; insbesondere setzt der Rat, immer, wenn er dies für zweckmäßig hält, einen aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten bestehenden Beratenden Ausschuß ein, der die Aufgabe hat, die Kommission vor allem in bezug auf die Auswirkungen der Beschlüsse in den verschiedenen nationalen oder lokalen Systemen zu beraten; das Parlament wird über die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung der normativen Durchführungsbestimmungen durch die Kommission informiert; jeder Vorschlag wird jedem einzelnen Mitglied des Parlaments gemäß seinen internen Vorschriften übermittelt; das Europäische Parlament kann darüber im Rahmen des zuständigen Ausschusses beraten; die Kommission kann dem Beratenden Ausschuß und dem Parlamentsausschuß eine Frist setzen, innerhalb derer sich diese, wenn sie dies wünschen, äußern können;
- d) der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit oder das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder das andere Organ auffordern, einen normativen Durchführungsbeschluß der Kommission aufzuheben; wenn das andere Organ den Vorschlag mit der obengenannten Mehrheit billigt, so wird der normative Durchführungsbeschluß aufgehoben und die Kommission hat einen neuen Beschluß unter Berücksichtigung der etwaigen von den beiden Teilen des Gesetzgebers gebilligten Angaben zu formulieren; der Aufhebungsvorschlag hat keine aufschiebende Wirkung für den Beschluß der Kommission;
- 3. beschließt, daß vor einer diesbezüglichen Entscheidung in den Bereichen, die Gegenstand des Verfahrens gemäß Artikel 189 b sind, die in Ziffer 2 genannten Grundsätze befolgt werden sollen;
- 4. ist der Ansicht, daß es für nicht gemäß Artikel 189 b erlassene Rechtsakte erforderlich wird, den obengenannten Beschluß Nr. 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu ändern, wie dies in der in der Interinstitutionellen Vereinbarung 1993-1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens enthaltenen Erklärung zum Ausschußwesen vereinbart wurde; fordert daher die Kommission auf, einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses vorzulegen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.07.1987, S. 33)

